

Marculf I,39 (deu)

UM WEGEN DER GEBURT EINES KÖNIGS [UNFREIE ALS] FREIGEBORENE¹ ZU
ENTLASSEN²

Soundso, König der Franken, an den *vir illuster*³ Graf Soundso⁴.

Da es uns die göttliche Güte auf das Gebet der Gläubigen und unserer Großen für die Geburt unseres Sohnes hin auch gewährte, diese große Freude zu empfinden, indem die Barmherzigkeit Gottes einem solchen das Leben schenkte, befehlen wir, dass Ihr auf all unseren Landgütern, die in Eure Zuständigkeit oder die anderer Gutsverwalter⁵ in unserem gesamten Reich fallen, durch Schreiben von Euch veranlasst⁶, auf jedem einzelnen Landgut drei Dienstleute⁷ beiderlei Geschlechts aus unserer Gunst heraus als Freigeborene zu entlassen.

¹ Mit dem Begriff *ingenuus* wurden bereits in der römischen Kaiserzeit Freigeborene bezeichnet, gegenüber denen die Freigelassenen lange Zeit eingeschränkte Rechte genossen. Die Formulierung „jemanden freigeboren zu machen“ fordert demgegenüber die Erlangung der vollen Freiheit durch den Freilassungsakt. H. Grieser, Sklaverei, S. 135-143.

² Die Geburt von Königssöhnen wurde in der Merowingerzeit als festliches Ereignis wahrgenommen und konnte mit besonderen Anordnungen für das ganze Reich begangen werden. Neben dieser Formel gibt etwa auch der Bericht von Gregor von Tours, *Historiarum libri X VI*, 23, S. 290, nach welchem Chilperich I. bei der Geburt seines Sohnes Merowech eine Amnestie für Gefangene und säumige Bußgeldzahler erließ, einen Hinweis auf derartige Praktiken. Vgl. dazu auch B. Kasten, Königssöhne, S. 30.

³ In den unterschiedlichen Fassungen der Formel lässt sich die spätere Wahrnehmung des Illustrierten als vermeintlicher Teil der Königstitulatur ab dem 9. Jahrhundert beobachten. In der Fassung aus P₁₆ wird des *vir inl[uster]* nicht mehr auf den Adressaten, sondern auf den König bezogen. Dazu C. Brühl, Studien zu den merowingischen Königsurkunden, S. 265.

⁴ In der Fassung aus P₁₆^a ist das Schreiben explizit an den *maior domus* und nicht an einen *comes* gerichtet.

⁵ In der fränkischen Zeit oblag den *domestici* die Verwaltung der Königsgüter in einem bestimmten Bereich. Hielten sie sich am Königshof auf, konnten sie auch als Beisitzer am Königgericht dienen. Vgl. A. H. M. Jones, *The later Roman empire*, S. 602f.; K. Selle-Hosbach, *Prosopographie*, S. 10; D. Claude, *Domesticus*, Sp. 1183.

⁶ Eine Vorlage für ein solches Freilassungsschreiben eines *domesticus* findet sich in Marculf II,52. Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden, etwa so wie hier durch Brief (*charta libertatis*), aber auch in Kirchen, vor Amtsträgern, per Testament oder anders mitgeteilter Willenserklärung. Entscheidend war dabei in jedem Fall die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, *Freilassung*, S. 223f.; H. Grieser, *Sklaverei*, S. 139f. Die Freilassung *per epistulam* führte bis Justinian im römischen Recht eigentlich nicht zur Erlangung der vollen Freiheit (also des römischen Bürgerrechtes), sondern nur zur eingeschränkten Freiheit der *latinitas*. Vgl. M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 136.

⁷ Die hier verwendete Formulierung *homines servientes* ist kaum zufällig gewählt, sondern zielt auf die Verpflichtung zu Diensten gegenüber einem Herrn als zentrales Merkmal der Unfreiheit gegenüber der Freiheit ab. *Homines servientes* konnten demzufolge nicht nur *servi* sein, sondern auch Personen mit halbfreiem Rechtsstatus wie etwa *coloni* oder *liti*. Vgl. dazu H.-W. Goetz, *Serfdom*, S. 42-49; E. Magnou-Nortier, *Servus – servitium*, S. 28; G. Köbler, *Die Freien*, S. 39. Diese Formulierung findet sich ebenfalls in Marculf II,3 und Marculf II,34.